

RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1990

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §17 Abs1;

WaffG 1986 §18;

Rechtssatz

Aus dem Transport von Waffen und Munition durch eine im Umgang mit diesen besonders geübte Person, lässt sich eine gegenüber dem allgemeinen Sicherheitsrisiko abhebende Gefahrenlage für diese Person nicht ableiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010030.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at